

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Hochlastzeitfenster § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV für das Kalenderjahr 2023

Die Festlegungen BK4-12-1656 und BK4-13-739 sind Grundlage für die Ermittlung des Hochlastzeitfensters zur Feststellung atypischer Netznutzung im Netzgebiet der Sömmerdaer Energieversorgung GmbH.

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung		-	07:15 – 09:00 10:00 – 12:00 13:30 – 13:45	07:00 – 09:00 09:45 – 13:00 13:15 – 13:30
Umspg. MS/NS	-	-		-
Niederspannung	-	-		11:15 – 12:00

Definition „Hochlastzeitfenster“:

Entsprechend der oben genannten Festlegungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstleistung an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist

Frühling: 01.03.2023 – 31.05.2023
 Sommer: 01.06.2023 – 31.08.2023
 Herbst: 01.09.2023 – 30.11.2023
 Winter: 01.01.2023 – 28.02.2023; 01.12.2023 – 31.12.2023

Bundeseinheitliche Feiertage, Weltkindertag und Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage

Hochlastzeitfenster gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV für das Kalenderjahr 2022

Bagatellgrenze:

Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen, die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt.

Erheblichkeitsschwelle:

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.